

Dienstag den 12 Augusti Anno 1755.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen x. x. Unsers aller-
gnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten Approbation
und auf Dero specialen Befehl.

Num.



XXXII.

Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Eleyischen, Geldrischen, Meurs- und Märdischen,
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz-Zettel.

Worans zu ersehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu fauffen und verkauffen / imgleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten vorkommen /
verlohren / gefunden oder gestohlen worden; sodan personen welche Geld leihen oder
ausleihen wollen; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben haben; Erfindungen
in Sachen und Meinungen; neuen Büchern / Schriften und Collegien; auch andern neuen
Anstalten; Citationen der Creditoren; Verfolgung der Entwichenen und von inhaftirten
Personen und deren Verbrechen; von angekommenen Fremden und von copahirten
zu Cleve / Wesel und Duisburg; wöchentliche Korn-Preise und
Brod-Taxe; auch andere dem Publico zur nützlichen
Nachricht dienende Sachen.

Von der Stadt Hamm.

Beschluß.

Woher diese Stadt, HAMM genannt worden seye, davon sind unterschiedliche Meinun-
gen; Einige wollen das der Abgott Hammon von denen Heiden an diesem Orte seye
verehret, und nach demselben die Stadt also seye genannt worden. (d)

Andere

d) Die Verehrung dieses Abgotts bey denen Heiden, wird von diesen angegeben. Ob aber,
eben an diesem Orte dieser Hamon seye verehret worden, ist mir gar nicht glaublich; wie

Anderer meinen, daß der tapffere Kampffechter Hama, von dem Riesen Starfater / welchen ein König von Dänemark überall im Kriege mit sich geführt, in einem besondern Kampf den sie mit Bewilligung ihrer beiden Könige nach gehaltenem Zweyfelhaften Gefechte, angetreten, eben an diesem Orte getödtet, und der Ort zu seinem Gedächtnuß also seye genant worden.

Gar zu lächerlich ist es, was einige meinen, dieser Ort seye so genant, wegen drey Schinken, welche die Holländer Hammen nennen. (e)
Artiger ist gewiß die Meinung derer, welche dafür halten, dieser Ort habe seine Benennung von einem Busche oder Gehölze; da bey denen alten Sachsen, Hamm / so viel als ein Gehölz oder Busch heisse.

Anderer halten für wahrscheinlicher, daß der Name herrühre von denen Wiesen; diese aber wie Teschenmacher und Meiboom behaupten, bey denen Alten, auch noch heute Hamm genant werden. (f)

Ohne den geringsten Grund meinen etliche, daß dieser Ort, von dem Lateinischen *amnis* seinen Namen führe.

Am allerbesten meinen einige es getroffen zu haben, was sie diese Stadt von dem teutschen Worte *Hame*, oder von dem Lateinischen *Hamo* herleiten; sie bestärcken ihre Meinung damit; weil bereits vor Erbauung der Stadt Hamm sich einige von Stein erbaute, und von Fischern bewohnt gewesene Häuser sollen gefunden haben, wovon die Ueberbleibsel annoch in der Stadt, besonders im Altenhamm seyen gezeigt worden (g)

es dan auch nicht erweislich, und daher diese Meinung mit Recht verworffen ist. Von denen alten Sachsen finden wir, daß sie außer ihrem weltbekandten *Crodonem*, welcher ein Alter auf einem rauhen Fisch stehender Mann war, so in seinen Händen ein Rad, und einen Topf mit Früchten oder Rosen hielte; annoch verschiedene andere gehabt haben; als die alberühmte *Irmenula*, welche zu so vielen Zänckereyen Gelegenheit gegeben; Auch nebst noch anderen verehrten sie die *Hamam*; Aber andere halten dafür, daß dieses kein besonderes Idolom gewesen seye, sondern von dem Wort *Hamme* herrühre, wodurch die alten Teutschen einen Wald verstanden haben, den sie in alten Zeiten für heilig hielten; *Schedius* in seinem *Tractat de Diis Germanor.* schreibt davon also: *Et tō Hamm veteribus Germanis sylvam significabat. Hinc Dittmarsii sylvas Suederhamin & Nozderhamin vocant. Frisii autem & Holsati prata vocant Hamme uti & agros, quibus termina committuntur.*

e) Gewiß eine recht lächerliche Meinung; warum soll eben von denen Schinken die Stadt so genant seyn; dan es giebt deren überall; doch sagt man die Westphälische seyen die besten. Aber was thut das zur Benennung der Stadt. Daß die Holländer die Schinken Hammen nennen, ist so gar fremde nicht; was wir betrachten, daß Hamm eigentlich einen Theil bedeute in alter Sprache; so hiesse Hamm ein Stücke Landes oder Acker; dergleichen kleine Aecker eine Humpe, auch überhaupt hieß Hamm, einen Theil oder Abschnitt einer jeden Sache; ein Humpe oder Stück; daher andere gar das Wort *Boogeram*, quasi *Butter*; Hamm ein mit Butter geschmirtes Stücke Brod, daher leiten; und ist bey denen Holländern hernach das Wort gebraucht, von einem abgeschnittenen Stücke esbahrer Waaren. Es ist also Hamm ein Stück Schweinefleisch; und hernach von ihnen

f) Es ist an dem, daß das Wort Hamm so wohl einen Wald, als eine Wiese bezeidnet; Es bedeutet einen Wald, aber nicht insgemein, sondern Hamm war *Sylva caedua*; daß es auch eine Wiese bezeidnet habe, zeigt uns der Wachter in seinem beliebten *Glossario*.

g) Es müssen also solche da gemohnt haben, welche besonders mit *Hamen* gefisset haben; welche Art Fischer auch nicht ins gemein *Piscatores*, sondern *Hamatores* genant worden, wie uns der *Du Fresne* benachrichtiget. Der vorerwehnte Wachter stellet uns zwey besondere Gattungen unter dem Wort *Hame* vor; *Hame* (sagt er) *Hamus*, uncus quo *Pisces capiuntur*. Weiter, *Hame* aliud piscandi instrumentum compositum *Fischhaute*; *Hoc instrumentum pendet à penica estque circulus ligneus cui rete vicinam adpensum &c.*

Aus diesen angezogenen Meinungen kan man urtheilen, wie selten die Nachricht von dieser Stadt ist. Ob nun zwar nicht viel daran gelegen, was ich für eine Meinung hege, so stehet mir doch frey zu muthmassen, da alle muthmassen; Gewiß ist es, daß je einfältiger eine Sache ist, je wahrscheinlicher sie auch seye; Warlich an unsern Alten war die Einfalt zu loben; sie waren treu, aufrichtig und vor die Faust; Grave certe ipsi erat fidem fallere; man denke also auch nicht, daß sie an die Rahmen ihrer Städte viel gekünstelt, und darin entweder was prächtiges gesucht, oder nach ihrer Gemüthsbeschaffenheit solche sollten genannt haben.

Dem zufolge kommt mir die Meinung am wahrscheinlichsten vor, daß diese schöne Stadt, von einem niedergehauenen Gehölze ihren Rahmen habe; dan ich habe von der ersten Erbauung dieser Stadt bereits solches auch aus einem ubralten Msc. angezogen. Und warum verdienet solches keinen Glauben! ist es nicht einfältig und wahrscheinlich einen Ham einen Wald oder Gehölze weghauen, daseibst eine Stadt anlegen und die auch Hamn nennen. Nicht zu gedencken, daß es vortheilhaft ist Gehölze niederzuhauen und daseibst Häuser aufzurichten, indem man das nöthig Holz alskan bey der Hand hat, welches sonst mühsam mühte herbengeschleppt werden, welches in denen Zeiten sich nicht schickte, wie aus angeführter Nachricht genugsam erhellet. Freylich bekommen Städte bißweilen wunderliche Rahmen, auch durch wunderliche und zum Theil schlechte Gelegenheiten. (h) Bey dem allen wundert mich, daß keiner auf die Gedanken gekommen, daß diese Stadt von denen Wohnungen der zertrent gewesenen Völker also genant seye; dan Hamme hat bey denen Sachen eine Wohnung bedeutet; dan Hamn und Hamme seynd voces Saxonicae & Teutonicae, und ist so viel als domus, domus, habitatio; Es bezeichnet auch einen Flecken. Doch hiervon genug.

Es ist die Stadt übrigens mit unterschiedlichen schönen Privilegien begnadiget, wovon nachdem im Jahr 1622 zwischen denen Durchlauchtigsten Häusern Chur Brandenburg und Pfalz Neuburg / wegen Succession in diese Länder, entstandenen Kriege, annoch verschiedenes übrig geblieben.

So hat auch diese Stadt ein Gymnasium Mastræ, welches im Jahr 1652 fundiret ist. (i) Wobey drey Professores, einer in der Theologie, der andere in Jure, der dritte in der Philosophie ist, welche im Schulrath erwehlet, vom Magistrat aber confirmiret werden; wie dan ebenfals die Prediger und Schulbediende der Trivialschule im Consistorio erwehlet, und auf besagte Art befestiget werden. Die sämtlichen Professores vom Anfang bis auf jetzige Zeit, hat neulich in diesen Wochenblättern uns mitgetheilet, der daseibst sich täglich mehr und mehr verdient machende Arzney, Gelehrte und öffentliche Lehrer Herr J. Ph. L. Witthoff / welche nützliche Bemühung die Liebhabere nicht ohne Ursache gepriesen haben.

Es hat auch diese Stadt die freye Rath, Wahl nebst andern Städten gehabt, aber darin ist 1719, vermöge allergnädigstem special Befehl eine Veränderung gemacht. Auch hat die Stadt Hamn das Recht von Beergewatte / von Manns, und Gerade von Frauens Personen.

Sie ist überdem die erste und ausschreibende Stadt in der Grafschaft Mark.

Sie hat vier Jahrmärkte und einen Viehmarkt.

Auch

h) Mir fällt, da ich dieses schreibe, eben bey was ich von der ansehnlichen und grossen Stadt Prag in dem Leben und Regierung derer Herzogen und Königen in Böhmen von dem Ersten bis auf den König Leopold / gelesen: wie zufällig diese Stadt den Rahmen bekommen habe; Als nemlich der Primislaus I. der dritten Herzogin in Böhmen Libussa im Jahr 723. auf so eine besondere Art angefüget, und seine Regierung angetreten, wurde der Grund zu der Stadt Prag gelegt; auf Befehl der Hertzogin Libussa, welche ihren Dienern befohl sich gleichfals mit an die Arbeit zu begeben, sie sollten aber den ersten, den sie dorten an der Arbeit funden, fragen was er machte; und was er ihnen antworten würde, so sollte die Stadt heissen; wie nun diese Diener bey die Arbeitere kommen, und einen an einem Stücke Holz arbeitend funden, antwortete er auf ihre Frage, er mache einen Prah, welches bey ihnen eine Thürschwelle bezeichnet; und seye also die Stadt Prah, oder Prag genant.

(i) Dieses Jahr wird deutlich gesetzt in einer geschriebenen Nachricht; aber aus der von dem Herrn Profess. Witthof uns mitgetheilten Geschichte dieses Gymnasii, sahe ich, daß es 1657. seye, es wird also in meiner Nachricht verschrieben seyn.

Auch hat sie das Jus monetae vor langer Zeit gehabt, von Kupfer, Münze, deren viere einen Clevischen Stüber gelten.

In besonderen Statuten merket man, daß daselbst Miethe vor Kauf gehe; und viele andere mehr, die ich mit stillschweigen wissenlich vorbegehe.

Ich wünsche dieser meiner Vatterstadt allen beständigen ja den besten Segen.

N. N.

I. NOTIFICATION.

Es wird dem Publico hiermit bekant gemacht, daß der neu angelegte Königl. Preuss. Postwagen, von Wesel auf Arnheim & vice versa über Rees, Emmerich, Elten und Sevenaer, mit dem 1ten Augusti seinen Anfang genommen habe: Wornach also überhaupt Reisende und zugleich auch diesienige, welche mit diesen Wagen, Gelder und andere Sachen, abschicken wollen, sich reguliren können, indem dagegen der bisherige Wagen auf Doersborg eingehen wird. Wie dan dabey zu mehrerer Nachricht dienet, daß solcher an der einen Seite zu Wesel mit denen Berlinischen und Düsseldorfischen fahrenden Posten, und an der andern Seite mit denen täglich von Amsterdam und Utrecht, zu Arnheim etatrefsenden Holländischen Wagens ordentlich correspondiret, und nunmehr über Utrecht, so wohl von Amsterdam als allen andern Holländischen Städten, die Sachen am süglichsten und wohlfeilsten bestellet werden können, wie solches die zu jedermans Wissenschaft überall distribuirte gedruckte Notificationen, wovon allensals noch einige bey dem Weselschen Postamte zu bekommen sind, ausführlicher anzeigen. Dieser Wagen gehet zweymal wöchentlich, nemlich im Sommer Dienstags und Sonnabends, und im Winter Mittwochs und Sonntags ganz zeitig von Wesel ab, und kommt von Arnheim ohne Unterscheid der Fahrzeit, Montags und Donnerstags wiederum zurück, fähret aber immer in einem Tag über, un- ist in allen Stücken sehr commode und gut eingerichtet. Da auch die nunmehr zum Besten des Publici allergnädigst verordnete und neu construirte Bierbrücke auf den Rhein zwischen Arnheim und Cleve bey dem Spieck zu Stande gekommen, und solche ebenfals mit 1ten Augusti im Gange gebracht worden; als wird solches zugleich nachrichtlich notificiret.

II. Sachen / so zu verkauffen ausserehalb Duisburg.

Es wird hiemit jedermänniglich bekant gemacht, wie daß ad instantiam des hiesigen Inbenth David Jochem Alexander, des Jan van Brackels Haus alhie aufm so genannten Rahm kändlich gelegen, welches Samuel van Hasselt und dessen Witerben zuständig und auf 37 Rthlr 30 Stüber ästimiret worden, in 3 legalen Terminis, als den 12 September, 7 November 1755, und 2 Januarii 1756 gerichtlich verlauffet werden solle; welche dazu Lust haben, können sich allemahl Nachm. um 4 Uhr, auf der Stadtschwage hieselbst einfinden. Cleve im Landgericht den 9 Julii 1755.

III. Citatio Creditorum ausserehalb Duisburg.

Demnach der Kaufhändler Joh. Steph. Lecke, nach vor einigen Tagen erfolgten Absterben seiner Ehefrauen, persönlich angezeigt, daß er wegen viel erlittenen Schaden und insolventen Debenten, welche er in seinem ad Acta übergebenen statu honorum specificiret, in Abgang der Nahrung gekommen, und wenn er von seinen Creditoren zur Zahlung angehalten werden sollte, er dieselbe nach gezogener Balance, aus seinem jezigen Vermögen völlig zu befriedigen nicht im Stande seyn würde; dahero solcherhalb sich ad cessionem honorum offeriret und Cessionem Creditorum gebeten, welchem per decretum vom 1 Julii, Rath gegeben, Als werden in Kraft gegenwärtigen proclamatis, wovon eines hier und das andere zu Altens affigiret, sämtliche an des gem. Lecken oder dessen Vermögen Anspruch habende Creditores ab geladen, um sich à dato 1 Julii binnen 3 Monaten und zwar längstens den 3 October, dieses Suchens halber zu erklären, eventualiter ihre habende Forderungen zu liquidiren, oder zu verwärtigen, daß auf geschehenes Ausbleiben mit denen erscheinenden Creditoren solcherhalb ab handelt und ohne auf die abwesende zu reflectiren, der Ordnung gemäß verfügt, und mit der Liquidation verfahren werden solle. Iserlohn den 1 Julii 1755.

(L. S.)

H. Lecke. H. Hasselt.
Erster Abgang.

Erster Anhang.

Nam. XXXII. Dienstag den 12 Augusti 1755.

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel.

IV. Sachen / so zu verkauffen ansserhalb Duisburg.

Es hat der Herr Cammer Director Wung resolviret folgende Stücke, Bende, Bauland und Holzgewachs im Fürstenthum Meurs gelegen, verkauffen zu lassen, dergestalt, daß nach Verlangen des Ankäuffers zwey dritten Theil des Kauffschillingß gegen hinlängliche Ordnungsmässige Hypothec zu 4 pro Cent vom hundert stehen bleiben können, nemlich 1) Einen Garten in der Hopffenstrasse. 2) Einen Garten im Kirchfeld. 3) Einen Garten am alten Graben. 4) Den so genannten Majorsbusch, circa 10 Morgen groß. 5) Eine Bende im Rhein gelegen, 8 Morgen groß, in 4 Parcellen vertheilet. 6) Ein Stück Bauland mit anschließender Bende in der Ahorst, auch in 4 Parcellen vertheilet. 7) Ein Stück Bauland im Ueltsesthal, ad 6 Morgen. 8) Zwey Morgen Land im Kirchfeld. 9) Vier Morgen im Ohlfeld, so dann 10) Zwey Morgen im Öl und 11) Zwey besondere Stücke im Hausfeld gelegen. Alle diejenige, so Lust zu kauffen haben, können sich nach Belieben den 23 Augusti, Nachmittags um 1 Uhr, an des Bürgeren Matheis Kölich Behausung in Meurs einfinden, vorab aber auch die Conditiones bey Herrn Scheyffens Dverdeck einsehen, und sich bey demselben angeben.

Demnach der Freyherr von Welschede bey hiesigem Königl. Landgericht angezeigt, wie es zu Verriedigung seiner Creditoren resolviret hätte, das Stück Landes, den Römer Morgen 7 54 Scheffel 9 und ein halbe Ruthe haltend, freywillig, jedoch sub autoritate hiesigen Königl. Landgerichts den Meistbietenden zu verkauffen, und des Endeß pro præfigendo Termino distractionis bey uns angestanden. Als wird hiezu Terminus auf den 18 Septembris, Vormittags um 9 Uhr, an der Wittiben Schulten zu Warten Behausung anberahmet, und können Lusttragende Ankäuffere sich alsdan einfinden: Signum vom Bochum im Landgericht den 18 July 1755.

Nachdem ad instantiam des Freyherrn von Reuhof, genannt Ley zu Lüringhausen, des Veters Bisterfeld im Kirchspiel Weinerhagen gelegenes, so genanntes Heberhöfer Guth cum Appertienentis, welches zu 732 Rthlr, 45 flüb. 8 und 3 viertel deut. ästimiret, dem meistbietenden sub hasta publice verkauffet werden soll, auch des Endeß Termin sub auctionis auf den 16 October a. c., sodenn 25 Januarii und 16 April 1756 beym Landgericht zu Lubdenscheid, jedesmahlen Nachm. um 2 Uhr præfigiret worden; Als können Lusttragende Ankäuffere sich in præfixis terminis melden, gestalten in ultimo termino dem meistbietenden der Zuschlag geschehen soll; wie dan auch dieselige, so an besagtem Guth einige Forderung, ex quo cuoque capire es auch sey, haben mögten, hiedurch abgeladen werden, um in primo termino solche mit ihrem justificatoris sub poena præclusi beyzubringen. Lubdenscheid im Landgericht den 16 Juli 1755.

Demnach ad instantiam des Grävingschulzen zu Hemmerde, wider die Jungfer Westendorf distractio des vor hiesiger Stadt Hamm gelegenen, und auf 434 Rthlr ästimirten Aßkühlen Kampß, erkannt, und zu dessen Verkaufung termini auf den 29 May, 21 Juli und 22sten September, jedesmahl Vorm. um 10 Uhr, an der Königl. Gerichtsstuben hieselbst præfigiret; Als können dieselige, so zu Verkaufung obgen. Kampß Lust tragen mögten, sich in dictis terminis einfinden, und in ultimo termino den Zuschlag, nach denen zu publicirenden Vorwarden, gewärtigen; Auch werden alle, so an dem Aßkühlen Kamp einige Ansprach oder Recht zu haben vermeinen; Kraft gegenwärtigen proclamatis, wovon eines hieselbst, und das andere zu Unna angeschlagen, abgeladen, um in Zeit von 9 Wochen, wovon 2 dato dieses, 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten und endlichen Termin zu rechnen, ihre Forderungen cum justificatoris, sub poena perpetui silentii, beyzubringen. Hamm im Landgericht den 20 Martii 1755.

Ad instantiam des Herrn Doctors Schrieber, soll derer Kindern und Erben David von Burch zuständiges Haus und dahinten gelegenen Garten, alhle aufm grossen Markt fäntlich Tituliret, welches auf 112 Rthlr 30 flüber taxiret worden, in drey legalen Terminen, als den

12 September, 7 November a. curr. und 2 Januarii a. fut., gerichtlich verkauft werden; die dazu Lust haben, können sich allemahl Nachmittags um 4 Uhr auf der Stadtwaage hieselbst einfinden. Eleve im Landgericht den 9 Julii 1755.

Ad instantiam des Herrn Krieger, Rächtern, Rächtern und Rentmeistern Nappart 99a., sollen die von dem Weinändler J. R. Schuck in des Bürgern Coeffens Keller in Eleve liegende arrestirte und ästimirte Weine, als Mostwein und Bleichert, auch ledige Fässer, gerichtlich verkauft werden; welche dazu Lust haben, können sich den 14 Augusti a. c., Nachm. um 4 Uhr, in Eleve auf der Stadtwaage einfinden; und wird der nicht präsente Schuck ad videndum strahi, si velit, aditiret. Eleve im Landg. den 30 Julii 1755.

Ad instantiam der Erben Schöplenberg, soll das von dem Schugjuden hieselbst, P. J. Somperz executirtes und ästimirtes Silbermerk, auch Kleinodien, in dreyen legalen Terminen gerichtlich distrahiret werden; welche dazu Lust haben, können sich den 4 Sept. 2 und 30 Octob. allemahl Nachm. um 4 Uhr, aufm Rathhause hieselbst einfinden, und ihren Vortheil suchen. Eleve im Landg. den 1. Augusti 1755.

V. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Henrich Wilhelm Eramer hat von Pet. Wilh. Beck einen in der Ludenscheider Lutherischen Kirchen gelegenen Frauenitz gekauft, dieselige, so an gemeltem Kirchenitz einige Anspruch oder Recht zu haben vermeinen, müssen sich binnen 4 Wochen à dato hujus, bey dem Ankäufere oder dem Königl. Landgericht zu Ludenscheid, sub poena perpetui silentii, melden.

Der Kaufmann Joh. Hermann Schmolz, hat seinen Baurenhof hinter Hamminkelen, im Ante Lötum gelegen, Rabermann genannt, freywillig aus der Hand, an den Kaufmann Joh. Peter Lips verkauft; wer daran einiger Recht oder Anspruch zu haben vermeinet, der soll sich bey dem Ankäufer Herrn Lips in Wesel melden, gestalten die Kaufspennungen à dato dieses über 3 Wochen ausgezahlt, und hernacher kein Gehör weiter gegeben werden soll.

Es hat der Bürger Casp. He. n. Leves, von der Wittibe W. M. Lücken, gebohrne Klönne, ihre 3 Stadts Garten, an der Haar gelegen, erblich angekauft; wer eine rechtliche prætension daran hat, muß sich binnen 4 Wochen, à dato dieses, melden, sonst das Kaufpreium abgeführt werden wird.

Der Stadts. Chirurgus in Embrich, Herr Haag, hat von denen Eheleuten Wollardts in Widdelburg, ein Haus in Embrich, auf dem grossen Markt, oder so genannten Geest, zwischen dem Herrn Scheffen de Beyer und Herrn Moerbeck's Haus gelegen, aus freyer Hand gekauft. Sollte ein oder anderer daran Forderung haben, der wolle sich innerhalb 6 Wochen, sub poena perpetui silentii gehörig melden.

Op den 31 July a. c., hebben Valentin Schaaf en dessen Voorkinderen vrywillig verkocht hunne gereede Goederen bianen de Stadt Gelder.

Op den 31 July a. c., heeft de Waagmeester Brouwer in de Stadtwaag te Emmerick vrywillig verkocht Winckelwaare en eenige Mobilien die hy over de hand heeft.

Die Eheleuten Jacoben Eor zu Eleve, haben ihr daselbsten, in der Hofstrasse, einer Eilts Herrn Notemans und ander Seits der Wittiben Eskens Erb, gelegetes Haus, an den Herrn Doctor Fister aus der Hand freywillig verkauft, und sollen die Kaufgelder ebister Tagem ausgezahlt werden; wan jemand dawieder etwas einzuwenden oder gegründete Forderung haben mögte, wolle sich bey Zeiten melden.

VI. Gelder / so zu verleyben ausserhalb Duisburg.

Da die von dem distrahirten Verschworfschen Gänse-Mersch, von dem Herrn Official in Werl erlegte Kaufgelder ad 844 Rthlr. annoch bey dem Königl. Gerichte in deposito vorganden und zinsbahr ausgethan werden müssen; Als wird solches zu dem Ende bekant gemacht, damit dieselige, welche sothane Gelder gegen Hypothequen Ordnung, mässige Sicherheit und übliche Zinsen zu übernehmen willens, sich se eher se lieber, bey dem Königl. Gerichte in Werl melden können.

Dem Publico wird bekant gemacht, daß, wenn jemand auf bevorstehenden Martini einige hundert Rthlr. Pupillengelder gegen 5 pro Cent, zu negotiiren gesinnet wäre, sich bey dem Curatoren Willemsen und Hoeich in Meurs, melden könne.

Einige

Einige zum Tit. Wortmannschen Concurs: Budel gehörige Gelder sollen gegen hinlängliche Sicherheit einbahr außgethan werden; dieselige, so solcher benöthiget, können sich beyrn Curator obgedachten Concursus, Herrn Advoc. Hammerschmit in Hamu, melden.

Bev einer sichern Functation in Wesel liegen einige hundert Rthlr rentlos und können gegen 4 pro Cento und Bestellung Hypotheken-Ordnungs-mässiger Versicherung außgethan werden: Sollte jemand solche Gelder auf vorbeschriebene Weise negotiiren wollen, derselbe kan sich bey dem Herrn Rentmeister Peter Strickeling in Wesel angeben, und davon fernere Nachricht vernehmen.

VII. Gelder / so zu verleihen in Duisburg.

Es liegen zu Duisburg einige tausend Rthlr rentlos, welche gegen gerichtliche Beschreibung auf gute und unbeschwehrte Hypotheken, gegen jährlichen Land-üblichen Zinsen, ganz oder auch zum Theil sollen außgethan werden. So jemand hiezu Lust trägt, kan sich derselbe am hiesigen Königl. Adres. Comtoir, bey dem Herrn Hofrath und Postmeister Bos in Duisburg melden, und daselbst fernere Anweisung erhalten.

VIII. Persohn / so zu arretiren verlangt wird außserhalb Duisburg.

Dem Publico wird hiemit bekant gemacht, daß des Nachts, ungefähr 12 Uhr, zwischen den 29 und 30 Juny leghin, zu Wylter, Jan Jacobs, Wirth im so genannten Brandenburg, von dem Müller und Wirth in den güldenem Kloth, zu Beek, Holländisch-Gelbrischen Territorii, Wolter Heinen genannt, mit einem Messer, laut des von dem Doct. Med. nach gesch. hener Visitation ertheilten Attest, tödlich verwundet worden, der Thäter Wolter Heinen aber sich gleich darauf mit der Flucht salviret hat, und denen nachgeschickten Steckbriefen ohngeachtet, nicht attrappiret werden können. Als werden jeden Orts Obrigkeiten cum oblatione ad reciproca hiemit dienstgeziemend ersuchet, daß man obgemelter Wolter Heinen, welcher mittelmässiger Statur, rund vöiligen Angesichts, braunlich etwas gekröthter Haar, ohngefähr 30 Jahr alt, zur Zeit seines Weggangs angehabt einen blauen Rock, sich betretten lassen mögte, denselben in körperlichen Arrest zu ziehen, und an den zeitl. Nichtern der Herrlichkeit Justiz und Wylter, sit. Schmitz überliefern zu lassen, damit der Thäter zur gebührenden Straffe gezogen werden könne. Eleve den 29 July 1755.

IX. Persohn / so inhaftirer außserhalb Duisburg.

Den sub Num. 16 in den Aenhang der Intelligentz-Zedule van den 1 April anni curr. beschreven Jacob Felten, doens tot Straelen gedetineert en by tententie uit S. Koningl. Majest. Aendeel des Hertoghdoms Gelre verbannen, is tot Werten om begaenen Diefstal wederum gearresteert; worden alsoo alle Gerigts-Overigheden verlogt, in foo verre sy jets tot desselfs lake weeten te subministreren, sulcks aen den Heern Drossardt des Ampts Gelre bekent te maecten.

X. Citatio Edictalis einer entwichenen Persohn.

Demnach zwischen den 29 und 30 Juny leghin, des Nachts ohngefähr 12 Uhr, Jan Jacobs Wirth im so genannten Brandenburg zu Wylter, laut abgehaltenen Zeugenverhörs und Medicinal Attest, du Wolter Heinen, Müller und Wirth im güldenem Kloth zu Beek, Holländisch-Gelbrischen Territorii, mit einem Messer tödlich verwundet und du dich fort darauf mit der Flucht salviret hast, der nachgeschickten Steckbriefen ohngeachtet, aber nirgend attrappiret werden können. So wirst du von Obrigkeit wegen, hiemit edictaliter citiret und dir anbefohlen, daß du auf heut über 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den zweyten und 4 für den letzten peremptorischen Termin, gerechnet werden, auf den 22 October dieses Jahrs, Vormittags um 10 Uhr, zu Wylter im halben Mond, an Martin Hilligers Haus, vor mir als zeitl. Nichtern der Herrlichkeit Justiz und Wylter, sit. Schmitz persöhnlich erscheinst, und dich wegen obgedachter höchst strafbahrer That ad protocollum mündlich verantwortest, in Ausbleibungs Fall hast du sonst zu gewärtigen, daß alsdan in Contumaciam rechtlich wider dich verfahren, und Sententia publiciret werden soll, und soll die nachbahrlige Obrigkeiten zu Beek-Holländisch-Gelbrischen Territorii, auch zu Cranenburg sub oblatione ad reciproca Dienst geziemend requiriret, die Edictal Citation an-gewöhnlichem Ort ab- und rekehren zu lassen. Eleve den 30 Julii 1755.

Ant. Schmitz.

M.

XI. Citatio Creditorum außerhalb Duisburg.

Diesjenige, so an das vor der Stadt Sonsbeck an der Windeitrappe künftlich gelegene Land der Hoppenberg genannt, welches Herrn. Müller seiner Tochter, Ehefrau Herrn. Ruck, in dertem mitgegeben, einige präension zu haben vermeinen, müssen nach Maßgabe hier zu Ende und Sonsbeck angeschlagenen Edictalen innerhalb 9 Wochen und zwar längstens auf den 29 Augusti a. c., sich hieselbst aufm Rathhause sub poena perpetui silentii, melden, und ihre Forderungen zugleich gebührend justificiren. Ranten im Landgericht den 8 Junii 1755.

Ad instantiam der Geschwistern Mücke, werden sämtl. Creditores, so an der Eheleuten Gottfried Mücken in Schwerte Vermögen, An- und Zuspruch haben, zufolge des zu Unna, Hoerde und Schwerte angeschlagenen proclamatis, peremptorie citiret, um deren Forderung innerhalb 9 Wochen à dato den 1 Julii curr., und längstens auf den 2 September beyrn Königl. Landgericht, sub poena præclusi, bezubringen und zu justificiren. Unna im Landgericht den 27 Junii 1755.

Demnach über das Vermögen der Eheleuten Meinhard hieselbst, Concusus Creditorum entstanden, und der Herr Doct. von Oven als Curator dazu angeordnet worden, welcher bey uns angestanden, daß Creditores edictaliter vorgeladen werden mögten; Als lazen wir alle und jede Creditores, welche an dem Meinhardischen Vermögen Anspruch zu haben vermeinen, Kraft dieses proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Ranten und das dritte in Rheinberg angeschlagen werden soll, peremptorie, daß sie à dato innerhalb 9 Wochen wovon 3 für den ersten, 3 für den zweyten und 3 für den letzten Termin zu rechnen, ihre Forderungen, wie sie dieselbe mit untadelhaften documentis oder auf andere Weise verificiren vermögen, auf den 10 September a. c., vorm hiesigen Königl. Landgericht anzugeben, die justificatoria original produciren, ihrer Forderungen halber mit denen Debitonibus und Neben Creditores ad Prot. collum beyfahren, gütliche Handlung pflegen, und in deren Entscheidung rechtliche Erkänntniß und Locum in abzufassendem Prioritäts-Urtheil gemachten, mit Ablauf dieses Termins aber sollen Acta für beschloffen geachtet, und dieselbige, so sich mit ihren Forderungen nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sich doch in Termins nicht getheuet und ihre Forderungen justificiret, nicht weiter damit gehöret, von dem Vermögen abgewiesen und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden; wornach sie sich also zu achten haben. Wesel im Landgericht den 2ten Julii 1755.

Wir Landrichter und Assessores des Königl. Landgerichts zu Bochum, fügen hiedurch so dermann zu wissen, wasmassen ad instantiam der Eheleuten Prediger Dickerhors im Haag wider die vermittelte Freysfrau von Voë, schismatico & distractio des der letztern zuständigen Lehmkuhls Hof zu Hundham erkannt gewesen, und dan ged. Hof in ultimo termino distractionis von dem Herrn Hofiscal und Advocato ordinario Bethacke als meistbietenden allodial frey anerkaufft worden; da nun derselbe dieser Eigenschaft halber gerne gesichert seyn mögte mithin um Edictales gebeten; Als werden in Kraft gegenwärtigen Proclamatis wovon eines hieselbst zu Castrop und das andere zu Hattingen affigiret worden, alle und jede, so an vorer gemelten verkauften Lehmkuhls Hof zu Hundham einige Ansprache wieder die allodial frey Quallität zu formiren berechtigt zu seyn vermeinen mögten, hiedurch edictaliter citiret und abgeladen, daß sie à dato binnen 9 Wochen ihre vermeintliche Berechtigung bey hiesigem Königl. Landgericht gehörig ein- und vorbringen, die documenta zur justification derselben in Original produciren, sonst gewärtigen, daß nach Verfließun dieser Frist die nicht ercheinend præclusi direct, von diesem Guth abgewiesen und niemand weiter deshalb gehöret werden solle. Bochum im Königl. Preuss. Landgericht den 27 Junii 1755.

XII. A V E R T I S S E M E N T.

Nachdem nunmehr auch die vorherige distraction der zu den Lortum Grundsteinschen Getheren gehörig gewesen, so genannten Beckischen Weide, allergnädigst ratificiret worden; so wird dieses dem Publico hiemit bekant gemacht, daß nunmehr die in vorigen Intelligenzblättern verkündigte Resubstantion des Endes eingezogen seye. Cleve den 1 Augusti 1755.

Vigore Commissionis, Sethmann.

Zweyter Anhang.

Zweyter Anhang.

Nam. XXXII. Dienstag den 12 Augusti 1755.

Zu dem Ditsburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel.

XII. NOTIFICATION.

Ob swarn Magistratus zu Meurs, bereits verschiedentlich durch öffentlichen Kirchenruf deren Erben und Eignern deren am Viehsteeg belegenen, so genannten Lehmanns und van Dams, auch Schollen-Ländereyen wohl ernstlich hat bedenten lassen, die darab schuldige Bürger-Zehndgetder und Forensensteuer abzuführen, unter Bedrohung, daß diese Ländereyen widrigenfalls für den Cassen-Restant veräußert werden sollten, die Eignere aber bis hiehin sich noch nicht gemeldet, vielweniger van den Rückstand zur Cämmerey-Casse abgeführt haben; Als wird dem Publico hiedurch bekant gemacht, daß nunmehr obgedachte Ländereyen, um die Cämmerey-Casse daraus zu befriedigen, falls mehrender Zeit der Rückstand nicht abgeführt werden mögte, auf den 21 Augusti, Vormittags Glocke 9, dem meistbietenden aufm Stadtschause publice veräußert werden sollen, und werden solan: auch zugleich die Eignere dieser Ländereyen hiedurch ad vicendum citrabi, verabladet. Meurs den 18 Julii 1755.

XIII. Sachen / so zu verkauffen außershalb Ditsburg.

Demnach ad instantiam des Daniel Aufmordt zum Hamm, distractio einiger her Wittiben Camerarii Arnold Aufmordt zugehörigen Grundstücken, als: 1) Eines am Westenthor ohnweit dem Ziegelofen belegenen halben Gartens, so auf 50 Mthlr. 2) Eines halben Morgen Landes Suben am Kochsupen, so auf 100 Mthlr. und denn 3) Der vor dem Westenthor an der Lippe gelegene halbe hohe Kamp, in drey Kuhweyden bestehend, so auf 262 Mthlr 30 süßer endlich ästimiret, erkannt, und nunmehr dem meistbietenden verkauft werden sollen, auch dazü Terminales auf den 17 Julii, 11 Septembris und 5 Novembris, allemahl Vormittags um 10 Uhr, am Königlichen Landgericht hieselbst präfigiret: Als wird solches zu dem Ende hiedurch bekant gemacht, damit diejenige, so etwa zu Auerkauffung solcher Pertinentien Lust tragen mögten, sich in dictis terminis einfinden und ihren Vortheil suchen können. Zugleich aber werden alle diejenige, welche an gedachten Stücken, ex quocunque capite es auch sey, einigen Anspruch zu machen befugt, hiedurch sub poena präclati abgeladen, um ihre Forderung in Zeit von 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern und 3 für den letzten und endlichen Termin zu rechnen, mittelst production der documenten ad Acta behörend ein- und auszuführen.

Op den 16 Augusti a. c., sollen ten sterkhuyse van de Weduwe M. Feste publice met den Rokkenstag verkocht worden Paerd en Koeeyen, neffens all tot de bauwerey behoorende gereetschap, en eenige mobilre goedern, als mede 12 parcellen Koorngowals op het Veld.

Ad instantiam des Schessen Erwich, sollen die denen Eheleuten Peter Damm abgepfändete Mobilien nebst Viehe, pro obtinendo iudicato, auf den 31 dieses, Vorm. um 9 Uhr, am Rathhause hieselbst, denen meistbietenden öffentlich veräußert werden; Lusttragende können sich alsdann einfinden. Dinslaken im Landg. den 23 Julii 1755.

Es hat der Kürschner, Meister Dobb: in Soest, einige 100 Pfund Wolle in Borrath, so er verkauffen will; wehhalb ake und jede, so solcher benöthiget, sich bey ihm melden können.

Es sollen am 23 Augusti a. curr. um 2 Uhr, an des Herrn Bürgermeistern Fromeins Behausung zu Castrop, Güttenbleckische Gärtenstücke nebst einer Wiesen, die Uebelgün genant, publice salva ratificatione regia, verkauft werden; die dazü Lust haben, können sich in präfixo termino einfinden und ihren Vortheil suchen; auch beyhm Secretario Herrn Schröder in Castrop, die Vorwarden und Taxatum einsehen.

Nachdem ad instantiam des Johann Caldenbach distractio des dem Johann Jacob Schübäus zugehörigen im Dorff Meinerzhagen gelegenen Hauses und Gartens, so zusammen ad 303 Mthlr 10 süßer 3 und 2 sünstel Deut. ästimiret, erkannt, und Termini subhastationis

beyne

beym Landgericht zu Ludenscheid auf den 14 Augusti, 17 Septembris und 9 Octobris, öffentl. Nachm. um 2 Uhr präfigiret worden; Als können die- uige, so diese Parceles an sich zu kaufen Lust haben, in praefixis terminis sich melden, gestalt dem meistbietenden in ultimo termino der Zuschlag geschehen soll. Wie dan auch dieselige, so an diesen Prädiis einigen Anspruch ex quocunque capite es auch sey, haben mögten, hieburch edictanter abgeladen werden, um ihre Forderungen sub poena praeculsi, in praefixo ultimo termino beyzubringen und gehörig zu justificiren. Ludenscheid im Landgericht den 16 Julii 1755.

Ad instantiam der Eheleuten Peter Jaltis, soll das bey der Jerckensweyde vor Nees gelegene Kempcken, vulgo Palangs Baumgarten, denen Erbgenahmen des verstorbenen Vicari Bagel zuständig, publice auf den 21 Augusti, 22 September und 20 October, allemahl Vormittags Blocke 9, aufm Rathhause verkauft werden; dieselige, so dazu Lust tragen, können sich schon einfinden und ihren Vortheil suchen. Nees im Magistrats-Gericht den 25 Julii 1755.

De Echteluden Balthasar Wyhers en Catharina Elisabeth johrding, syn van intentie vrywillig uit de hand te verkoopen een huys met agter schuile en moeshof, gelegen op de Almueche Straat binnen Geldern; in and hietoe gadinge hebbende, kan sich adresseeren by Balthasar Wyhers aldaer.

Ad instantiam des Predigern Königsegg, soll das denen Eheleuten Goert und Trintgen Borgarts zugehöriges, im Kirchspiel Neunkirchen, Fürstenthums Neurs gelegenes Wohnhaus, so auf 150 Rthlr taxiret worden in nachstehenden dreyen Terminis, als den 2 September, 6 November und 3 December a. c., jedesmahl Vorm. um 10 Uhr, in der Registrations-Canzley zu Neurs, publice verkauft und in ultimo termino zugeschlagen werden; wornach die zum Ankauf lusttragende sich achten können, wobey zugleich alle Creditores, welche an gedachtes Haus präntension haben, sub poena praeculsi abgeladen werden in Zeit von 9 Wochen mittelft production ihrer Documenten, sich anzugeben. Neurs den 6 Augusti 1755.

De Weduwe Grietjen Sappenberg, sal op den 14 Augusti ten 2 uuren naer Noen publycke Ipck tot beta-linge van haere schulden aen de Aldekerck verkopen anderhalven morgen land en eenige gereede goederen.

Gerret Steymans en Gerret Kempkens, Momboiren van Gerdruy Huypers, fallen mit kragte van speciale permissie by den E. E. Gerichte der Voogdye verleent op den 20 Augusti 's morgens om thien uuren aen het Sevelen verkopen Kempkens Caeth met bygehoorende Pothuys en Coelgaerden tot beta-linge van der Onmwandige schulden.

Zu Emmerich, beym Chirurgo Monsr Dielen auf der Steinstrasse, stehen zu Kauf 2 Felleffeln von 2 1/2 und 1 1/2 Ohm groß, nebst dazu gehörigen Ripen und Stockgereitschaft; dieselige, so dazu Lust haben, können sich, je eher je lieber, bey demselben adressiren und den Kauf schließen.

Op Maendag den 18 Augusti, 's morgens om 9 uuren, zullen tot Herongen by de Pastorat verschede Nummers hooge Eyckenboomen en Ilnen aen den meestbietenden verkocht worden, deseive zyn feer goed voor Timmer-Kupper en alderley Arbeit.

De Erfgenaemen van Jan Solmanns tot Geldern, zyn voornemens, om op den 13 Augusti eene Wey, groot 7 veerdel placks, gelegen in den Brui, tussen de Eerven van Boorgernerster Aerten, en eenen morgen land gelegen an den helen Geeyst, weffens de Eerven van Swanenbour, groot 5 veerdel plaks; soo ymand daertoe lust heeft, vervoege zich op gefelde tyd, 's naermiddags om twee uuren op de Daemstraet in den stockies binnen Geldern.

XIV. Sachen / so verkauft außserhalb Duisburg.
Es hat der zeitl. Kirchmeister Arnold Voets in Wesel, von dem Herrn Geheimten Rath von Raesfeld als Bevollmächteten der Fräulein von Raesfeld, gekauft, den in Hamzandeln gelegenen Baurenhof, klein Ihebus genannt; wer hiegegen was einzuwenden hat, muß sich in 4 Wochen Zeit, gehörig melden.

Der Kirchmeister Büchmann zu Brunen, hat die Halbscheid des daselbst gelegenen halben Krebbings-Hofes als meistbietender öffentlich an sich gekauft, und ist geminet à dato dieses über 3 Wochen, den Kaufschilling zu bezahlen; wer also auf diesen Hof Anspruch zu haben vermeinen mögte, muß sich binnen solcher Zeit behörig melden. Wesel den 12 Julii 1755.

Es haben die Herren Bolding und Caspar Luckemeyer, das ihnen zugehörige Stück Land, im Dornicher Felde bey Emmerich gelegen, de Eordewerker genannt, an Wittibe Severink verkaufte; wer daran Spruch oder Forderung hat, muß sich binnen 6 Wochen bey dem Ankäuffern oder Herrn Advocat Pottmann in Emmerich, sub poena juris, melden.

XV. Sachen/ so zu verpachten aufferhalb Duisburg.

Da das frey, adeliche Wirthshaus, die Linde genannt, so dem Freyherrn von Eyberg zu Boerde zuständig, kunstigen Martini pachtlos ist; so wollen dieselige, so gedachtes, zur Nahrung und Logis, an der Landstrasse gelegenes Wirthshaus, nebst Schenke, Stallung und dabey gehörigen 6 Moraeen Landes, auf 6 oder mehrere Jahren zu pachten Lust haben, sich je ehender je lieber in Boerde bey Wesel, melden.

XVI. Sachen/ so zu verdingen aufferhalb Duisburg.

Magistratus der Stadt Rees ist vorhaben, die gänzliche Herstellung des durchs Esß weggestochenen Krabns, auch die Anfertigung einer neuen steinern Brücke an vortiges Dellthor, den Wenigstannehmenden auf den 25 Augusti und 29 Septembris a. c., öffentlich anzuverdingen. Wer so wohl die Anfertigung als auch die Liferance der Materialien von jedes Werk, anzunehmen Lust hat, kan davon die Bestehern bey dem hiesigen Herrn secretario vorher einsehen, und so dan in dictis Terminis, jedesmahl des Vormittags Glocke 9, bey dem Magistrat sich melden.

XVII. Citatio Creditorum aufferhalb Duisburg.

Diesentiae, so an der verstorbenen Wittiben Frauen Doctorin Creunders, gebohrne Heekings, Nachlassenschaft etwas zu prärendiren haben, müssen sich in Zeit von 3 Wochen, bey dem Magistrat zu Orsoy melden. Eleve den 1 Augusti 1755.

Es wird ein jeder, der an dem Budel der verstorbenen Wittiben B. von de Werth in Weurs etwas zu prärendiren hat, hiemit cum termino von 4 Wochen abgeladen, und hat sich deshalb bey denen angeordneten Curatoren B. Willemsen und J. P. Hoesch zu melden, nach diesen aber keiner weiter gehöret werden soll.

Der Wirth Peter Hane an der Beck, im Amte Bislich, ist gesinnet mit denen von seiner verstorbenen Ehefrauen, gebornen Schappebont hinterlassenen erst- und zweyter Ehe Kindern, sich abzufinden, und Nichtigkeit zu pflegen; daher citiren wir auf Ansuchen erwehnten Peter Hane alle dieselige, so an der Nachlassenschaft besagter seiner Ehefrauen etwas mögten zu fordern haben, hiemit peremptorie, daß sie innerhalb 6 Wochen à dato dieses, ihre Forderungen, ex quocunque capite solche herrühren, bey dem hiesigen Landgericht anzeigen, oder in Entstehung dessen gemärtigen, daß ihnen ein ewiges stillschweigen auferlegt werde. Wesel im Landgericht den 16 Julii 1755.

Wegen des hieselbst am Geistmarkt und dem so genannten Kurkensträßgen gelegenen, von Ignarius Hallmann, denen Eheleuten Herrn Göbert Dumees verkauften Hauses, ist auf Ansuchung der Käuffers bey Königl. Gericht Edictalis Citatio erkand, so daß dieselige, welche ein dingliches Recht daran haben, solches innerhalb 9 Wochen, und längstens den 10 October c. Glocke 11, Vormittags, am Rathhause, sub poena perpetui silentii, justificiren müssen.

Er Königl. Majestät in Preussen Unser allergnädigster Herr zu Dero Landgerichte bestellete; Wir Landrichter und Assessores hieselbst, fügen allen und jeden, so an dem Vermögen des zum Record sich selbst gemeldeten Kaufmanns Henr. Peter Westen, einigen Anspruch zu haben vermeinen, hiedurch zu wissen, daß, wegen anscheinender und von dem Debitore communi selbst confirmirter insufficiencie massæ der eventusliter angeordnete Curator Herr Landgerichts Advocatus Bolding, vermittelst ad Acta übergebenen Vorstellungen, eure gebührende Vorladung ad liquidandum, bey entstehender gütlicher Handlung, gebeten; wenn wir nun solchem Sachen bewandten Umständen nach statt gegeben; Als citiren und laden wir euch Kraft dieses proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Dortmund und das dritte in Elberfeld angeschlagen, peremptorie, daß ihr à dato 12 Wochen, wovon 4 vor den ersten, 4 vor den zweyten und 4 vor den dritten Termin zu rechnen, nemlich den 29 Julii, 26 Augusti und 23 Septembris, eure Forderungen, wie ihr solche mit untadelhaften documentis oder auf andere rechtliche Weise zu justificiren vermöget, ad Acta angeiget, die documenta zur justification eurer Forderungen in Originali produci

produciret, eurer Forderungen halber mit dem Curatore, Debitore; auch Neben-Creditoren ad Protocollum verfähret, gültliche Handlung pfleget, und in deren Entschung rechtliche Erkenntnis und Locum in abzufassender Prioritäts-Urtheil gewartet, mit Ablauf dieses termini aber, sollen Acta vor beschlossenen geachtet, und diejenige, so ihre Forderungen ad Acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sie doch in denen Terminen sich nicht gestellt, und selbige gebührend justificiret, nicht weiter gehöret, von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden; wornach sich also dieselbe zu achten. Hagen im Landgericht den 24 Junii 1755.

XVIII. Citatio-Edictalis ausserhalb Duisburg.

Demnach über des abgelebten Herrn von Berschword zu Scheidingen hinterlassenen und in Soestischer Börde gelegenen Vermögen, per Sent. de 2 Julii c., von dem Königl. Großrichter concursus eröffnet, und Advocatus Rocholl zum Interims-Curatore angeordnet worden, sodan dieser gehörig angestanden, daß Creditores edictaliter vorgeladen werden mögten; Als werden alle diese Gläubigere, welche an den von Berschwordischen Vermögen, so in hiesiger Börde gelegen, Ansprache zu haben vermeinen, Vermöge Proclamatis, so in hiesiger Börde in Lippstadt und das dritte zu Well angeschlagen worden, peremptorie abgeladen, à dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den zweyten und 3 für den dritten Termin zu rechnen, ihre Forderungen wie sie dieselbe mit untadelhaften Documentis oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermögen, auf den 16 Septembris a. c. vor dem Königl. Gericht in Soest anzuzeigen, die Justificatoria in Originali zu produciren, ihre Forderung halber mit dem Curatore und Neben-Creditoren ad Protocollum zu verfahren, gültliche Handlung zu pflegen, und in deren Entstehung, rechtliche Erkenntnis und locum in der abzufassenden prioritäts-Urtheil zu gewarten, mit Ablauf dieses termini aber, Acta für beschlossenen geachtet, und diejenige, so sich mit ihren Forderungen nicht gemeldet, oder wenn solches gleich geschehen, sich doch in terminis nicht gestellt, und ihre Forderungen justificiret, nicht weiter damit gehöret, von dem in hiesiger Börde gelegenen Vermögen abgewiesen und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle, wornach sie sich zu achten haben. Signatum Soest in Judicio Regio den 29 July 1755. Roskämpff.

XIX. A V E R T I S S E M E N T.

Da in dem Anhang des Intelligenz-Zettels vom 29 Julii curr., Post. V. die Ulmeckerische Creditores vor dem Königl. Gerichte zu Soest abgeladen, so wird hiedurch bekant gemacht, daß solche Angabe zur justification deren Forderungen, bey dem Stadtgerichte zu Soest geschehen müsse.

XX. Getræyde-Preis vom 1 bis 8 Augusti 1755.

	Weizen			Roggen			Särten			Mals			Buchweiz			Haber			Erbsen			
	Rt.	Gr.	pf.	Rt.	Gr.	pf.	Rt.	Gr.	pf.	Rt.	Gr.	pf.	Rt.	Gr.	pf.	Rt.	Gr.	pf.	Rt.	Gr.	pf.	
Elene	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11
Wesel	1	3	2	11	21	11	11	14	9	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11
Embrich	11	11	11	1	11	11	11	14	11	11	11	11	13	6	11	11	11	11	11	11	11	11
Duisb.	1	7	6	11	22	11	11	17	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11
Meurs	1	4	3	11	19	4	11	14	1	11	11	11	11	14	11	11	12	11	11	1	4	3
Hamm	1	8	11	1	2	11	11	20	11	11	11	11	11	12	5	11	8	10	1	1	8	11
Witten	1	16	11	1	3	11	11	17	11	11	11	11	11	11	11	11	16	11	11	11	11	11
Herdecke	1	17	11	1	2	11	11	18	11	11	11	11	11	11	11	11	16	11	11	1	9	11
Düsseld.	1	6	11	1	1	11	11	17	11	11	18	11	11	11	11	11	16	11	11	1	3	11
Diren	1	7	9	11	21	6	11	14	4	11	11	11	11	11	11	11	8	11	11	11	11	11

Diese Intelligenz-Zettel sind zu bekommen im Königl. Adres-Comptoir, zu Duisburg und bey allen Königl. Post-Neutern, das Stück für 1 und 1 viertel Stüber.